



Bundesministerium für
wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung



Partners in
Transformation
Helpdesk Wirtschaft
und Menschenrechte

18. Juni 2024

Online-Seminarreihe: Menschenrechtliche Sorgfalt in der Praxis

3. Online-Seminar: Zusammenarbeit in der Lieferkette

Durchgeführt von:

KFW DEG Impulse

Unterstützt von:

giz Deutsche Gesellschaft
für Internationale
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Copyright



- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Kurses können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte gehalten werden.

Technische Hinweise



Für einen reibungslosen Ablauf

Webex Webinar

- Während der Veranstaltung sind Teilnehmende automatisch stummgeschaltet und die Kameras sind ausgeschaltet, um Störungen zu vermeiden.
- Bei technischen Problemen sende Sie bitte eine private Chat-Nachricht an Helpdesk WiMR (Host).
- Wir empfehlen grundsätzlich die Webex-WebApp herunterzuladen, sollte es „Audio“-Probleme geben.
- **Stellen Sie inhaltliche Fragen bitte im Chat (gerichtet an „alle“).** Wir versuchen diese weitestgehend in der Q&A-Session zu beantworten. Sollten wir nicht dazu kommen, bitten wir Sie uns Ihre Fragen im Nachgang per E-Mail zu senden kontakt@helpdeskwimr.de
- Diese Veranstaltung wird aufgezeichnet. Während der FAQ-Session werden wir die Aufzeichnung jedoch kurz unterbrechen.

...viel Freude bei der Veranstaltung!



3. Online-Seminar: Zusammenarbeit in der Lieferkette

10:30 Begrüßung und Vorstellung

10:35 Regulatorische Anforderungen an die Zusammenarbeit in der Lieferkette

10:50 Praktische Hinweise zur Zusammenarbeit in der Lieferkette

11:10 Unternehmensimpulse:

- Carina Rensmann, Head of Quality Management, L'Osteria
- Kathrin Krüger, Senior Specialist Supplier Sustainability, Infineon Technologies

11:30 Fragen, Antworten und Diskussion

12:00 Ende der Veranstaltung

Der Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte

Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte



Das Angebot des Helpdesk WiMR



© Helpdesk WiMR/ Laurin Schmid



© Helpdesk WiMR/ Laurin Schmid



© Unsplash/ Glenn Carstens-Peters

Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten

Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)

Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare

Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft und Menschenrechte](#)



Auswirkungen auf nicht-verpflichtete Unternehmen

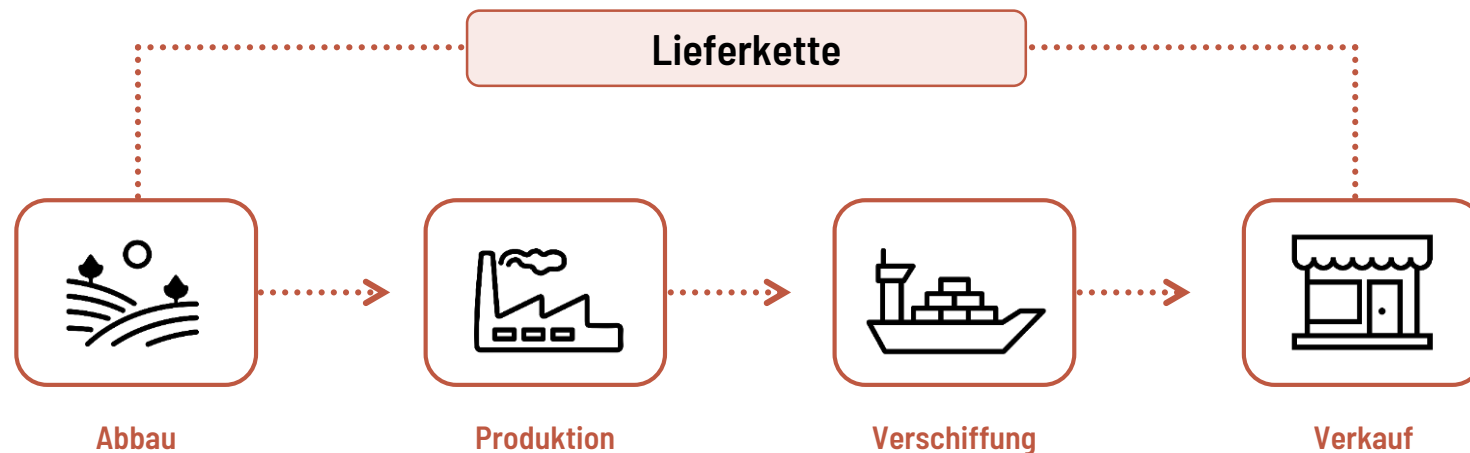
Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet

Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Aber: Keine eigenen Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Sanktionen
- keine Pflicht zur Zusammenarbeit
- bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten unzulässig



Quelle: Eigene Darstellung



Zusammenarbeit in der Lieferkette

Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet: Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

Mittelbarer Zulieferer

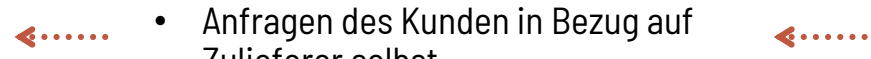
- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer

Unmittelbare Zulieferer

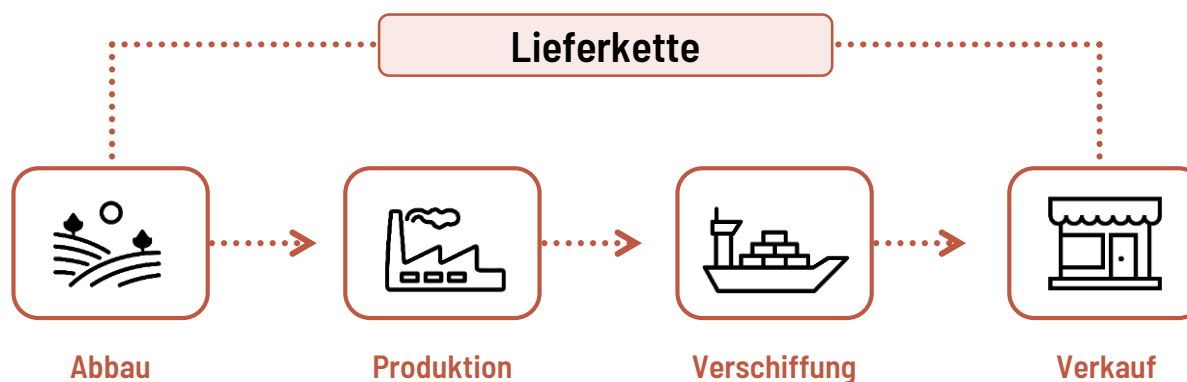
- Anfragen des Kunden in Bezug auf Zulieferer selbst
- Anfragen in Bezug auf vorgelagerte Zulieferer

Verpflichtete Unternehmen

- Pflichten im eigenen Geschäftsbereich
- Pflichten auch bei Tochtergesellschaften wenn bestimmender Einfluss
- Pflichten in Lieferkette



Pflichten in Bezug auf mittelbare Zulieferer
nur bei „tatsächlichen Anhaltspunkten, die eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen“ (sog. substantiierte Kenntnis)



Quelle: Eigene Darstellung

Wirksamkeit, § 4 Abs. 2



Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



Enger Zusammenhang zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine angemessene Auswahl getroffen werden

Angemessenheit, § 3 Abs. 2



Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages



Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, angemessene Wirksamkeitskontrolle und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten

Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse, § 5

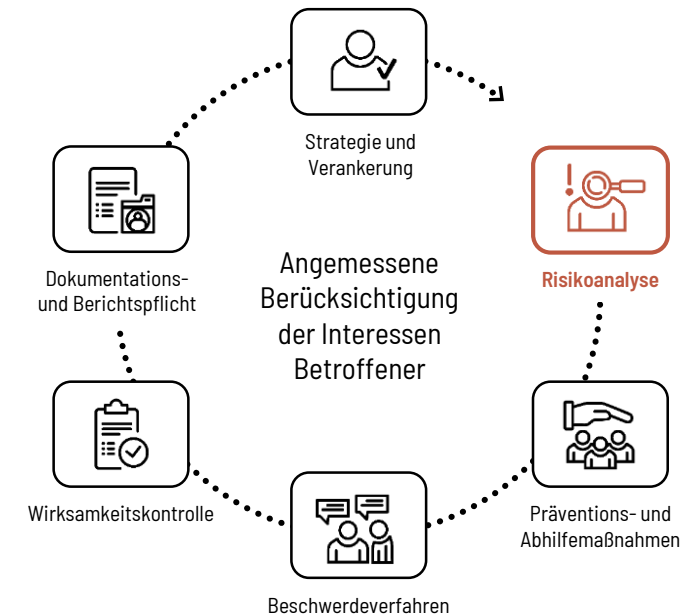


LkSG verlangt angemessene und wirksame Risikoanalyse

- Nicht immer werden alle abgefragten Informationen benötigt
- Vorsicht geboten bei:
 - Informationen ohne Relevanz (z.B. Zwangsarbeit in Deutschland, wenn nicht besonders risikobehaftete Branche)
 - Sensible Informationen (Informationen über Vorlieferanten oder technische Informationen über Produktionsprozesse)
- Zusicherungen für sich genommen nicht immer angemessene und wirksame Risikoermittlungsmaßnahme

Auf angemessene Kostenteilung achten

- Wer trägt die Kosten von Audits?
- Welchen Aufwand lösen Selbstauskünfte/ Fragebögen aus?



Pflicht zur Zusammenarbeit besteht nicht



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



Zusammenarbeit bei Präventionsmaßnahmen, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2

Verpflichtete Unternehmen zu angemessenen und wirksamen Präventionsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie Risiken feststellen

Im eigenen Geschäftsbereich

Unter anderem

- Geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von Standards bei der Auswahl
- Aufnahme von Standards in Vertragsbeziehung
- Schulungen und Weiterbildungen
- Risikobasierte Kontrollmechanismen

(Regelbeispiele des § 6 Abs. 4)

Gegenüber mittelbaren Zulieferern

- Verpflichtete Unternehmen wenden sich i.d.R. an unmittelbare Zulieferer um auf mittelbare Zulieferer einzuwirken
 - Unterstützung des unmittelbaren Zulieferers bei Maßnahmen gegenüber dem mittelbaren Zulieferer
- ggfs. Zusammenarbeit im Rahmen von branchen- oder branchenübergreifenden Initiativen



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



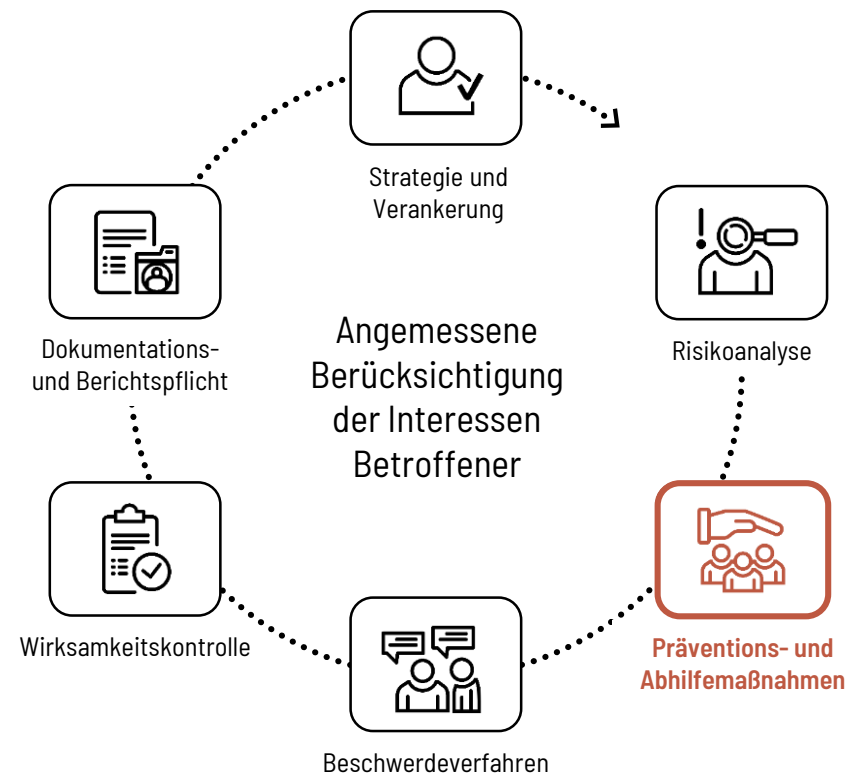
auf angemessene Kostenteilung achten



Zusammenarbeit bei Abhilfemaßnahmen, § 7

Verpflichtete Unternehmen zu angemessenen und wirksamen Abhilfemaßnahmen verpflichtet, wenn sie Verletzungen feststellen

- Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Zustimmung oder Mithilfe möglich
- Abhilfemaßnahmen bei mittelbarem Zulieferer i.d.R. nur mit Informationen oder Mithilfe des unmittelbaren Zulieferers möglich
- **Befähigung vor Rückzug:** Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*
 - Beendigung der Geschäftsbeziehung i.d.R. keine angemessene und wirksame Abhilfemaßnahme: beendet nicht Verletzungen, verschlechtert meist die Situation



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



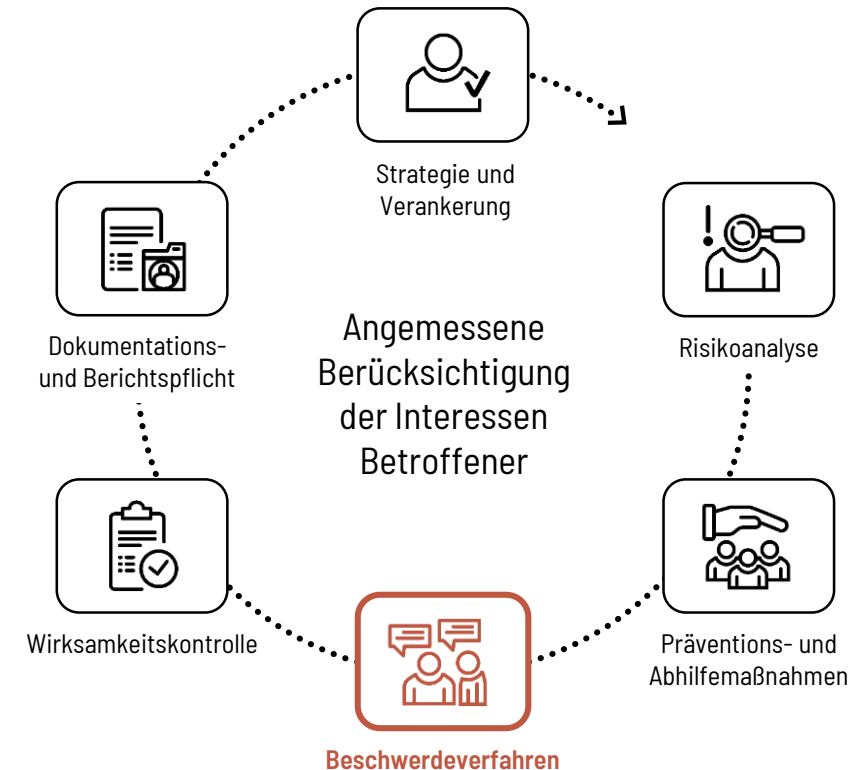
auf angemessene Kostenteilung achten

Zusammenarbeit beim Beschwerdeverfahren, § 8



Zugänglichkeit auch für (potenziell) Betroffene in der Lieferkette

- Verpflichtete Unternehmen benötigen Informationen über potenziell Betroffene und ihre Situation zur Gestaltung eines effektiven Beschwerdeverfahrens
 - z.B. Aufenthaltsort, Sprache, kulturelle Gepflogenheiten, Alphabetisierung, Ängste, Arten von (potenziellen) Beschwerden etc.
- Verpflichtete Unternehmen müssen Informationen in geeigneter Weise bereitstellen
 - Bereitstellung von Informationen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Einverständnis möglich
 - Beschäftigte von Zulieferern benötigen Informationen über Kunden und deren Beschwerdeverfahren, um diese nutzen zu können
- Verpflichtete Unternehmen verpflichten Zulieferer möglicherweise zu Schutzmaßnahmen vor Repression bei Nutzung des Beschwerdeverfahrens



Praktische Hinweise zur Zusammenarbeit



Sorgfaltspflichten als gemeinsame Aufgabe im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung

- Dialog und Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten genügt nicht der Anforderung an wirksames und angemessenes Handeln
- (Branchen-) Standards können für mehr Effizienz sorgen
 - Sowohl bei Fragebögen als auch bei Verhaltenskodizes
 - Kenntnisnahme, Verstehen und Umsetzen von Anforderungen der großen Vielzahl der Verhaltenskodizes, denen Zulieferer sich ausgesetzt sehen, ist unwahrscheinlich
- Berücksichtigung von Scorecards, Bewertungen etc. von nicht selbst genutzten Ratingsystemen oder Software-/Systemanbietern im Rahmen der Risikoanalyse (an Stelle eines Selbstauskunftsfragebogen)
- Auf angemessene Kostenteilung achten
 - Zuarbeit für Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen und Beschwerdeverfahren erzeugen Aufwand und Kosten bei Zulieferern



auf angemessene Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener achten

Einsatz von IT-Lösungen



Erhebliche Erleichterung von Datenmanagement aber Grenzen der Machbarkeit beachten

- Einsatz von IT-Lösungen muss Beitrag zu angemessener und wirksamer Sorgfalt leisten
 - Risikobasierter Ansatz (unterscheidet sich von Compliance-Ansätzen)
 - Relevanz und Qualität der Fragen im konkreten Kontext
 - Wem werden welche Fragen gestellt (z.B. von Fragebögen) und werden die richtigen Zielgruppen erreicht (z.B. bei Trainings)
- Abdeckung der Lieferkette
 - Tiefe Lieferkette und eigener Geschäftsbereich sollten erfasst werden; Sorgfaltspflichten bestehen grundsätzlich in der gesamten Lieferketten
 - Auch bei Tier 1 Zulieferern in unkritischen Ländern können Zulieferern in kritischen Ländern vorgelagert sein
- Transparenz von Logik und Algorithmus: Notwendig für Rechenschaft gegenüber Behörde
- Grenzen technischer Ansätze: KI, Datascrolling: Nicht alle Informationen sind im Internet
- Kosten und Aufwände für Zulieferer: Sind grundsätzlich zu kompensieren
 - Fehlende Interoperabilität erzeugt unnötige Mehraufwände



Vorsicht bei Compliance Versprechen



Auf angemessene Berücksichtigung der Interessen potenziell Betroffener achten

Maßgaben für Vertragsgestaltung



Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Bloße Weitergabe genügt nicht der Anforderung an wirksames und angemessenes Handeln
 - Stattdessen: Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung
 - Insb. Leistungsfähigkeit und berechnigte Interessen von Zulieferern berücksichtigen
- Vertragliche Zusicherungen als Präventionsmaßnahme allein nur selten angemessen und wirksam
 - Möglicherweise Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen notwendig
- Befähigung vor Rückzug:
 - Beendigung von Geschäftsbeziehungen beendet meist Risiken und Verletzungen nicht
 - nur unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 als *ultima ratio* geboten
 - Vermeidung von Fehlanreizen: Mögliche abschreckende Wirkung in Bezug auf Mitteilung von Problemen



AGB-Recht: Klauseln unwirksam bei unangemessener Benachteiligung, § 307 Abs. 2 BGB



Einkaufs- und Beschaffungsverhalten als Präventionsmaßnahme

Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und menschenrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen
 - Leistungsverweigerungsrechte aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten für Zulieferer
 - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu Risiken oder Verletzungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
 - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und menschenrechtlichen Gesichtspunkten
 - Regelmäßige Bestellungen
 - Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize für gute Nachhaltigkeitsperformance setzen



Übergeordnete Bedeutung des Beschaffungsverhaltens: Regelbeispiel in § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

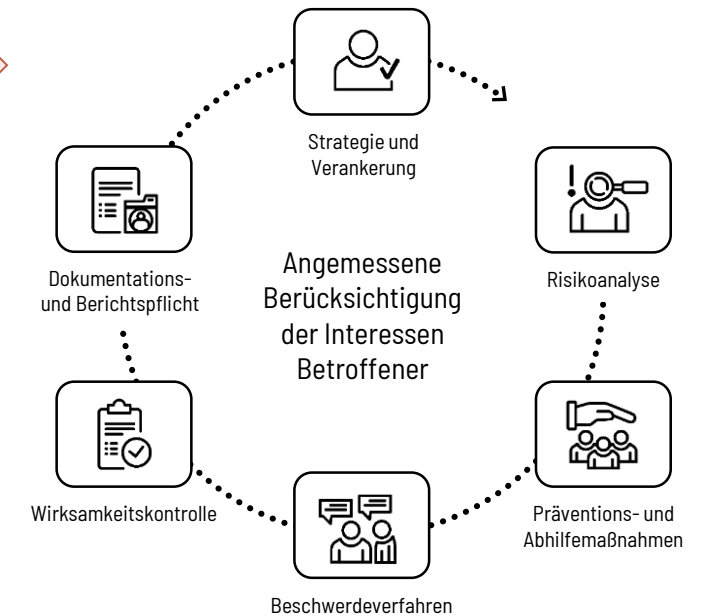
Zusammenarbeit mit (un-)mittelbaren Zulieferern




- Unternehmenswerte festlegen
- Policies verabschieden (Ergebnisse der Risikoanalyse berücksichtigen)
- Prozesse aufsetzen

- Policies kommunizieren
- Verpflichtung festlegen (Angemessenheit und Wirksamkeit beachten)
- Einhaltung überprüfen (Selbstauskunft, Audits, On-Site Visits, etc.)

- Dialog mit Zulieferern suchen
- Risikobasierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen umsetzen
- ggfs. Kombination mehrerer Maßnahmen
- insb. Befähigung von Zulieferern durch Schulungen
- Hebelwirkung nutzen



 Zusammenschluss in Branchen- oder Multi-Stakeholder-Initiativen: Hilfreich insb. in der tieferen Lieferkette

Carina Rensmann

Head of Quality Management

L'Osteria





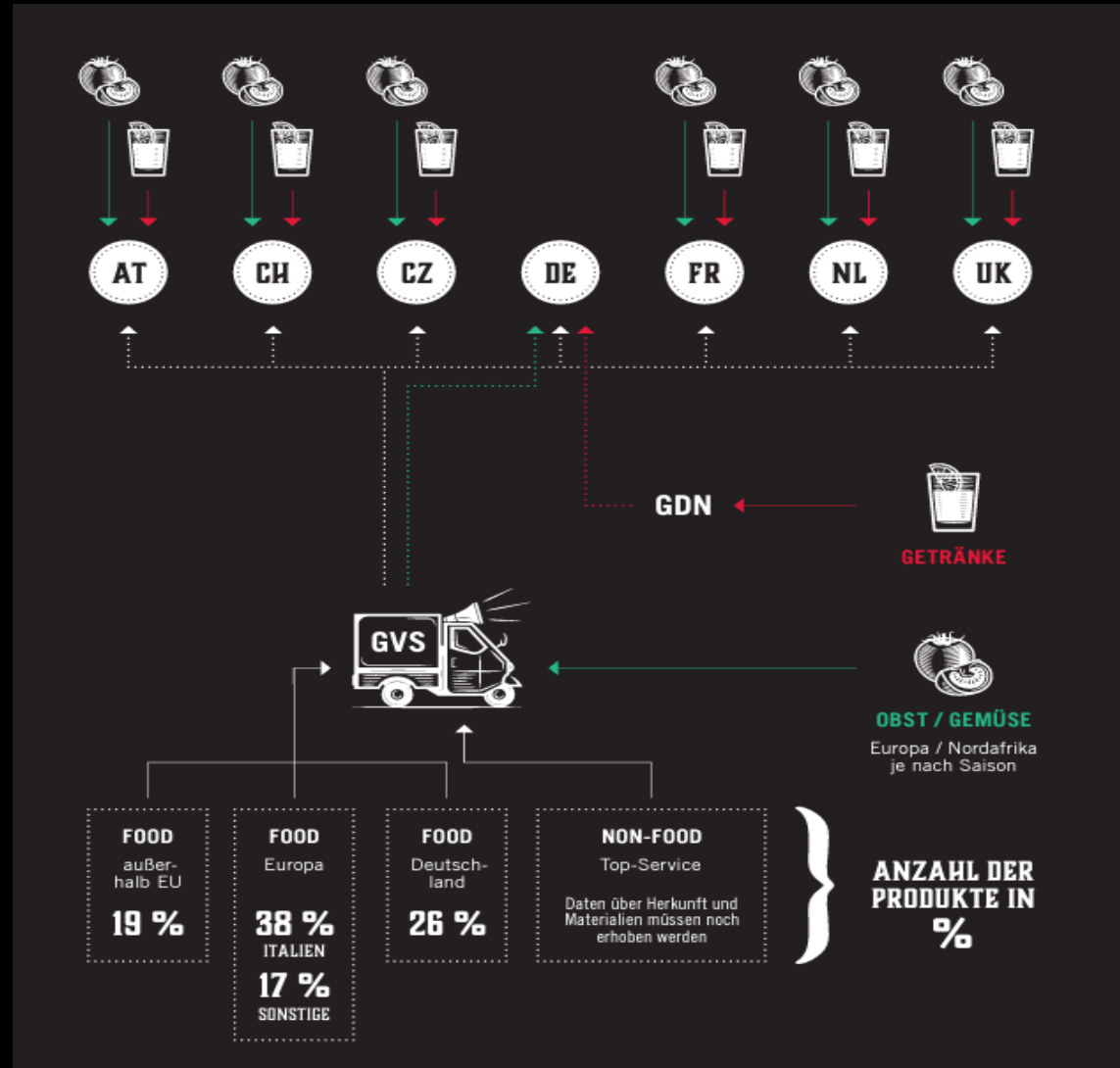
Zusammenarbeit in der Lieferkette



L'Osteria

GEGRÜNDET 1999 IN NÜRNBERG
HEUTE IN 9 LÄNDERN IN EUROPA
MIT INSGESAMT 177 RESTAURANTS

Supply Chain



LANGJÄHRIGE PARTNERSCHAFTEN

30% der Lieferanten sind seit 1999
Partner

OFFENER DIALOG

Regelmäßiger Austausch

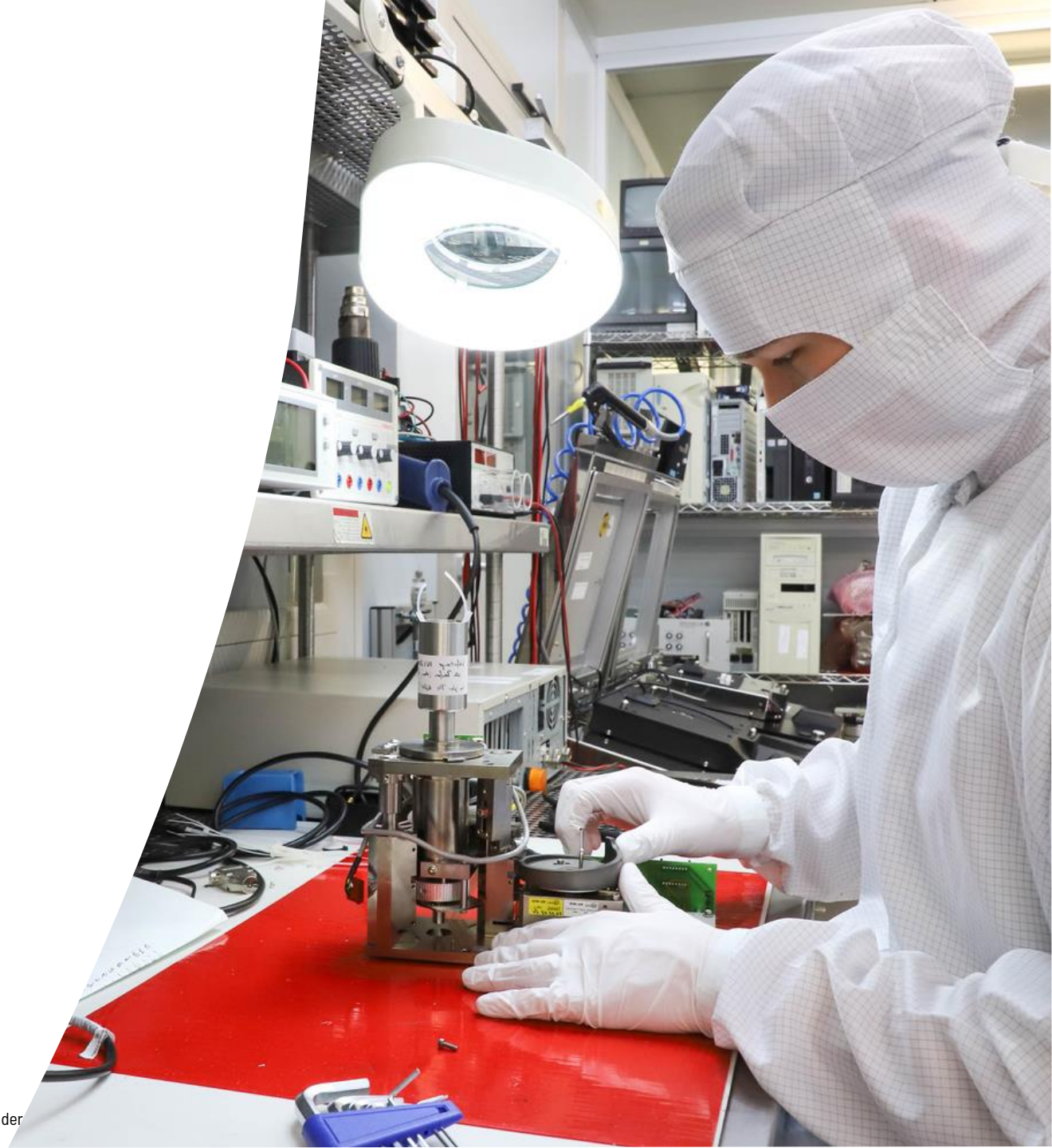
RISIKEN MINIMIEREN

Gemeinsam Produkte mit
Risikopotential minimieren

Kathrin Krüger

Senior Specialist Supplier Sustainability

Infineon Technologies



Fragen und Antworten



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michaela Streibelt

Beraterin

michaela.streibelt@helpdeskwimr.de



Malte Drewes

Fachlicher Leiter

malte.drewes@helpdeskwimr.de

Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 30 2130 8430-0

E-Mail: kontakt@helpdeskwimr.de

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>